

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Carstensen (Nordstrand), Eigen und Genossen
und der Fraktion der CDU/CSU
sowie der Abgeordneten Bredehorn, Richter, Wolfgramm (Göttingen)
und der Fraktion der FDP**

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Seefischereigesetzes

A. Problem

- I. Mit Entscheidung der Kommission der EG vom 11. Dezember 1987 sind für alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft mehrjährige Ausrichtungsprogramme für die Fischereiflotte (1987 bis 1991) im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 festgelegt worden. Die Nichteinhaltung der hiermit verbundenen notwendigen Kapazitätsverringerung in den einzelnen Mitgliedstaaten, auch in der Bundesrepublik Deutschland, berechtigt die Kommission der EG dazu, sämtliche Beihilfen im Rahmen der Fischerei-Strukturpolitik zu versagen bzw. nicht mehr zu genehmigen. Außerdem hat die EG-Kommission die Mitgliedstaaten aufgefordert, Zugangsbeschränkungen zur Überwachung der Flottenkapazität einzuführen.
- II. Im Jahre 1988 hat die EG-Kommission keine Mittel mehr für den Neubau von Fischereifahrzeugen bewilligt. In gleicher Weise haben die zuständigen deutschen Behörden Anträgen auf Förderung aus Bundes- und Landesmitteln nicht entsprochen. Es wurde somit darauf geachtet, daß die deutsche Flotte nicht vergrößert wird. Lediglich Fahrzeuge, deren Förderung bereits 1987 bewilligt wurde, dürfen vollendet werden.

B. Lösung

Angesichts der gemeinschaftsrechtlichen Quotierung der wesentlichen Fischbestände und Fischarten erscheint kurzfristig eine Verwirklichung der vorerwähnten Zielsetzung der Beschränkung der deutschen Flottenkapazität durch folgende Maßnahmen erreichbar:

- Einfügung eines entsprechenden Tatbestandes in § 3 Abs. 1 des Seefischereigesetzes vom 12. Juli 1984;
- Ausnahmeregelung für gecharterte Fischereikapazitäten.

Im Hinblick auf die Vielschichtigkeit der hiermit zusammenhängenden Probleme soll diese gesetzliche Regelung mittelfristig durch eine nationale Fischerei Lizenz-Regelung abgelöst werden.

C. Alternativen

keine

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Seefischereigesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 3 Abs. 1 des Seefischereigesetzes vom 12. Juli 1984 (BGBl. I S. 876) werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:

„Die Fangerlaubnis wird nur erteilt, soweit der Antragsteller die Seefischerei mit Fischereifahrzeugen ausüben will, die bereits vor dem 1. Januar 1988 auf Grund einer Fangerlaubnis betrieben wurden oder deren Bau oder Anschaffung mit Mitteln des Bundes oder der Länder gefördert wurde oder wird. Abweichend von Satz 4 kann eine Fangerlaubnis mit Zustimmung des Bundesministers für Ernährung, Land-

wirtschaft und Forsten für den Betrieb von Fischereifahrzeugen erteilt werden, für die die Befugnis zur Führung der Bundesflagge gemäß § 11 Abs. 1 des Flaggenrechtsgesetzes verliehen wurde.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. November 1988

Carstensen (Nordstrand)

Eigen

Frau Geiger

Dr. Grünewald

Harries

Herkenrath

Hinsken

Frau Hoffmann (Soltau)

Dr. Jobst

Kossendey

Kroll-Schlüter

Dr. Kunz (Weiden)

Lenzer

Maaß

Magin

Neumann (Bremen)

Dr. Olderog

Pesch

Schartz (Trier)

von Schmude

Schreiber

Dr. Schroeder (Freiburg)

Schulze (Berlin)

Spilker

Frau Dr. Süßmuth

Susset

Weiß (Kaiserslautern)

Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion

Bredenhorn

Richter

Wolfgramm (Göttingen)

Mischnick und Fraktion

Begründung

In der Vergangenheit sind in der Bundesrepublik Deutschland allein die nach Gemeinschaftsrecht bestehenden Fangmöglichkeiten maßgebend für die Zulassung zum Fischfang auf die deutsche Quote gewesen. Dabei wird bis heute die Zulassung grundsätzlich den Fischereiunternehmen als solchen erteilt, unabhängig von der Anzahl und der Größe der von diesen eingesetzten Fischereifahrzeugen. Ausnahmen im Sinne einer Genehmigung des Fischfangs je Fischereifahrzeug und Fahrt sind jedoch bereits in der Vergangenheit bei besonders in Anspruch genommenen und ausgelasteten Beständen vorgenommen worden. In jüngster Zeit sind weitergehende Ausnahmen auf der Grundlage der „Dritten Bekanntmachung über den Fischfang durch deutsche Fischereibetriebe im Jahre 1988“ des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft vom 11. März 1988 (Bundesanzeiger S. 1197) vorgesehen und praktiziert worden. Diese weitergehenden Ausnahmen gehen zurück auf die „Entscheidung der Kommission der EG vom 11. Dezember 1987 über das von Deutschland vorgelegte mehrjährige Ausrichtungsprogramm für die Fischereiflotte (1987 bis 1991) im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86“.

Mit der vorgenannten Entscheidung sind für die Fischereiflotte der Bundesrepublik Deutschland erstmals Kapazitätsobergrenzen im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Fischereistruktur-Politik festgelegt worden. Eine Überschreitung dieser Kapazitätsobergrenzen durch die Fischereiflotte der Bundesrepublik Deutschland hat den Verlust der Gemeinschaftsfinanzierung bei den Maßnahmen nach Artikel 1 Abs. 1 Buchstaben a, b und d der vorgenannten Verordnung für die gesamte nationale Fischerei zur Folge. Zugleich ist nach Auffassung der Kommission der EG in diesem Falle jegliche nationale Finanzierung dieser Maßnahmen als unzulässige Beihilfe im Sinne der Artikel 92 ff. EWG-Vertrag untersagt.

Die Kommissionsentscheidung ist getroffen worden „unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Fischbestände“ (zweiter Erwägungsgrund) und soll zu einer Entwicklung des Flottenbestandes beitragen, „die den mittelfristig vorhersehbaren Fangmöglichkeiten innerhalb und außerhalb der Gemeinschaftsgewässer entspricht“ (fünfter Erwägungsgrund). Vergleichbare Entscheidungen sind an

alle Mitgliedstaaten gerichtet worden. Ziel dieser Entscheidungen insgesamt ist es, mittel- und langfristig die Existenz der Fischerei in der Gemeinschaft zu gewährleisten. Hierzu ist insbesondere ein Abbau der derzeit bestehenden Überkapazitäten der Fischereiflotte in den einzelnen Mitgliedstaaten erforderlich.

Wegen der vorgenannten Rechtsfolgen einer Überschreitung der von der Kommission der EG festgesetzten Kapazitätsobergrenzen besteht für die Bundesregierung und die Bundesländer ein nachhaltiges Interesse an der Einhaltung dieser Entscheidung. Mit Rücksicht auf deren rückwirkende Inkraftsetzung ist im Bereich der Bundesrepublik Deutschland diese Kapazitätsobergrenze ohnehin bisher überschritten.

Angesichts der gemeinschaftsrechtlich bestehenden Verpflichtung, der Kommission der EG jährlich mehrmals Berichte über die getroffenen Maßnahmen zur schrittweisen Senkung der Kapazität auf die vorgegebenen Obergrenzen vorzulegen, stellt die Bundesregierung in Abstimmung mit den Bundesländern erhebliche Mittel im Rahmen der Maßnahmen zur Kapazitätsanpassung bereit, um ein Ausscheiden von Kapazitäten durch sogenannte „Abwrackprämien“ zu erreichen. Es erscheint daher zwingend geboten, kurzfristig in das Seefischereigesetz einen Tatbestand aufzunehmen, demzufolge die Fangerlaubnis nur erteilt wird, soweit der Antragsteller die Seefischerei mit Fischereifahrzeugen ausüben will, die bereits vor dem 1. Januar 1988 aufgrund einer Fangerlaubnis betrieben wurden oder deren Bau oder Anschaffung mit Mitteln des Bundes oder der Länder gefördert wurde oder wird.

Mit dieser Regelung soll kurzfristig die Einhaltung der vorerwähnten Kommissionsentscheidung hinsichtlich der in den Jahren 1988 und 1989 vorzunehmenden Kapazitäts-Abbauschritte gewährleistet werden. Es erscheint jedoch angebracht, im Hinblick auf die Vielschichtigkeit der in diesem Zusammenhang zu behandelnden grundlegenden Probleme die jetzt gefundene gesetzliche Regelung mittelfristig abzulösen durch die grundsätzliche Einführung eines nationalen Lizenzsystems für die Zulassung von Fischereifahrzeugen unter der Bundesflagge zur Seefischerei (Fischerei-Lizenz).